

Förderverein OstseeHospiz e.V.

c/o Dr. Katharina Moritz
Lütter Weg 1a, 18107 Elmenhorst-Lichtenhagen
web: www.ostseehospiz.de
mail: verein@ostseehospiz.de



Bankverbindung: OstseeSparkasse Rostock
IBAN: DE66 1305 0000 0201 1248 82
BIC: NOLADE21ROS
Gläubiger ID: DE17ZZZ00002412344

Aufnahmeantrag

Kündigung

Änderungsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Förderverein OstseeHospiz e.V.

Name

Vorname

Geb.-Datum

PLZ

Ort

Straße + Hausnr.

Telefon

E-Mail

Die Satzung des Fördervereins OstseeHospiz e.V. erkenne ich hiermit an.

Datum, Ort

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Förderverein OstseeHospiz e.V. die jeweiligen gültigen Beiträge und Gebühren im Lastschriftverfahren von meinem Konto einzuziehen. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Der Beitrag wird durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung, wiederkehrend zum 15. eines Monats/Quartals/Halbjahres oder Jahres durch den Förderverein OstseeHospiz e.V. eingezogen. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

Jahresbeitrag: 60€ 120€ freiwilliger Jahresbeitrag€

Zahlweise: monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

IBAN (22-stellig)

BIC

Kontoinhaber

Kreditinstitut

Datum, Ort

Unterschrift des Kontoinhabers

(wird separat vom Verein mitgeteilt)

Mandatsreferenz

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft kann bis zum 30. September zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen. Rückwirkende Kündigungen sind nicht möglich.

Die Beitragssätze treten mit Wirkung vom 20.05.2021 in Kraft.



Förderverein OstseeHospiz e.V.
c/o Dr. Katharina Moritz
Lütter Weg 1a, 18107 Elmenhorst-Lichtenhagen
verein@ostseehospiz.de
www.ostseehospiz.de

BEITRAGSSATZUNG

Aufgrund der Satzung der Fördervereins OstseeHospiz e.V. vom 04.02.2021 gibt sich der Verein durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.05.2021 folgende Beitragssatzung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Beitragssatzung gilt für die Mitglieder des Fördervereins OstseeHospiz e.V. gemäß ihrer Satzung.

§ 2 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt wahlweise:
 - (a) Euro 60,00/ Jahr
 - (b) Euro 120,00/ Jahr
- (3) Freiwillige Mehrzahlungen sind möglich.

§ 3 FÄLLIGKEIT

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. März des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
- (2) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

§ 4 ZAHLUNGSWEISE

Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.

§ 5 AUFNAHMEGEBÜHREN

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 6 VERWENDUNG DER GELDER

- (1) Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 KÜNDIGUNG

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft kann bis zum 30. September zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 8 DATENSCHUTZ

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragssatzung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

§ 10 ÄNDERUNG DER BEITRAGSSATZUNG

Eine Änderung der Beitragssatzung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit diese Beitragssatzung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

Elmenhorst-Lichtenhagen, 20.05.2021

Satzung Förderverein OstseeHospiz

Präambel

Zentrales Anliegen ist es, einen Ort zu schaffen, an dem sterbende Menschen und deren Angehörige, egal welcher Herkunft und Religion, auf ihrem letzten Lebensweg individuell und in Würde begleitet werden und liebevolle Unterstützung erfahren.

Familien soll Entlastung gegeben werden, um die noch verbleibende Zeit mit Ihren Angehörigen positiv und voller Lebensfreude in der Gemeinschaft erleben zu können.

In der Kraft der Gemeinschaft ist es möglich, Menschen auch in der letzten Phase ihres Lebens willkommen zu heißen und damit dem Sterben wieder einen Platz im Leben zu geben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein OstseeHospiz.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist Elmenhorst-Lichtenhagen im Landkreis Rostock.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die ideelle und finanzielle Förderung eines stationären Hospizes und dessen Vernetzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und dient als Mittelbeschaffungsverein zur mildtätigen Unterstützung und Förderung der Einrichtung und des Betriebes eines stationären Hospizes.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einwerben von Spendengeldern und Beschaffung der Mittel ausschließlich für die Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes sowie zur Förderung der Hospizarbeit im Landkreis Rostock und Umgebung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung und Aufklärung für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber dem besonderen Anliegen der Hospizarbeit.

4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die den Vereinszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens 9 gewählten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer
2. Besteht der Vorstand aus mehr als 7 Mitgliedern, erhöht sich die Anzahl der Beisitzer entsprechend.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Vertretung zu sorgen.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 7 Tage vorher schriftlich (per Email, Brief, Fax) unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt die Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
10. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
5. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - mit dem Tod bei natürlichen Personen,
 - mit Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Hierfür ist der mehrheitliche Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
6. Die Mitglieder erhalten bei der Beendigung der Mitgliedschaft weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge im Allgemeinen durch einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

4. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
5. Satzungsänderungen, die von den Aufsichts- Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
6. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Email, Brief oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Beginn der Mitgliederversammlung, einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Wahl der Kassenprüfer: Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Der erste Kassenprüfer wird einmalig für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Entlastung des gesamten Vorstandes.

5. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands.
6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
7. Entscheidungen über die gestellten Anträge.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Tätigkeitsvergütungen für Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
2. Bei Bedarf können einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können durch Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse).
2. Der Verein wird diese Daten intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung veröffentlichen und wird dabei die Daten von Mitgliedern ausnehmen, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten,

- a) an die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannte bestehende Betriebsgesellschaft des stationären Hospizes OstseeHospiz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
- oder
- b) an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der der Hospizidee verpflichtet ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.02.2021 von der Gründerversammlung des Fördervereins OstseeHospiz beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.